

RS Vwgh 2002/5/23 2002/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs4;

FrG 1997 §7 impl;

FrGDV 1997/III/418 §4 impl;

Rechtssatz

Die den aufenthaltsrechtlichen Status regelnden Normen, welche zur Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung" führen, lassen keine Aussage über den arbeitsrechtlichen Status eines "Arbeiter-Gesellschafters" zu, weil damit ein gänzlich verschiedener Rechtsbereich geregelt wird. Deshalb kann aus dem Vorhandensein einer "Aufenthaltsbewilligung" kein Indiz auf das Vorliegen einer Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG gewonnen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002090011.X02

Im RIS seit

13.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at